

Änderungsbegründung

Der Einsatz erneuerbarer Energien wird von der Bayerischen Staatsregierung als eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz und als wichtiger Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung angesehen. In dem von der Bayerischen Staatsregierung am 24. Mai 2011 beschlossenen Konzept „Energie innovativ“ wird die Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung als Schlüsselaufgabe des 21. Jahrhunderts beschrieben, und es werden Maßnahmen zum Umbau der Energieversorgung in Bayern benannt. Da bereits heute Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie einen substantziellen Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie leisten, soll in den kommenden Jahren vor allem die Windenergienutzung ausgebaut werden. Dafür soll in den Regionen ein zusätzliches Angebot an Positivflächen für Windkraftnutzung bereitgestellt werden.

Neben dieser Zielsetzung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, hat es insbesondere technologische Entwicklungen gegeben, durch die sich die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Windenergie deutlich verändert haben. Technische Innovationen beim Bau von Windkraftanlagen führten zu größerer Effizienz und höherer Leistungsfähigkeit. Zusammen mit der Veränderung der Größendimensionen von Windkraftanlagen ist es nun möglich, in größere Höhenlagen (Gesamthöhen von bis zu über 200 Metern) vorzudringen. Dadurch können Standorte für die Windenergienutzung attraktiv werden, die bisher keine ausreichende Windhöflichkeit zum effizienten Betrieb einer Windkraftanlage geboten haben.

Windkraftanlagen stellen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich dar. Sie haben demnach eine starke Durchsetzungskraft gegenüber öffentlichen Belangen. Dabei werden Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe, der von ihnen ausgehenden Emissionen und wegen der Beeinträchtigungen des Naturraums nicht selten als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden. Um einer unkontrollierbaren Beanspruchung des Außenbereichs entgegenzuwirken, ermöglicht der sogenannte Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG eine planerische Steuerung auf Ebene des Regionalplans.

Seit 1. August 2014 gilt die sogenannte „Länderöffnungsklausel“, die den Ländern in § 249 Abs. 3 BauGB die Befugnis gibt, die Privilegierung von Windkraftanlagen davon abhängig zu machen, dass sie einen höhenbezogenen Abstand zur Wohnbebauung einhalten. In Bayern wurde diese länderspezifische Regelung durch eine entsprechende Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21. November 2014 („10 H-Regelung“) umgesetzt. Gemäß Art. 82 BayBO sind Windkraftanlagen nur noch privilegiert, wenn sie einen anlagenbezogenen, d.h. relativen, Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden (Gebiete mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Die 10 H-Regelung ist entsprechend in die planerischen Überlegungen des vorliegenden Konzeptes einbezogen worden. Da die derzeit gängigen Windkraftanlagen in der Regel eine Gesamthöhe von rund 200 m aufweisen, wurde bei der Ermittlung von Flächen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung ein Abstand von 2000 m zur Wohnbebauung eingehalten.

Die Standortsteuerung von Windkraftanlagen leistet einen Beitrag zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die regionalplanerische Steuerung erfasst nur die Windkraftanlagen, die überörtlich raumbedeutsam sind.

Der seit dem 20. November 2007 rechtswirksame Regionalplan für die Region Augsburg beinhaltet mit dem Teilfachkapitel B IV 2.4.2 bereits ein Steuerungskonzept für Windenergienutzung. Dieses wird nun gemäß Art. 14 Abs. 5 und Abs. 6 BayLplG fortgeschrieben. Der Beschluss über die Teilfortschreibung des Regionalplans (Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“) wurde vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg in der Sitzung vom 13. Juli 2011 gefasst, u.a. angesichts der steigenden Anzahl von Anfragen einzelner Investoren. Aufgrund des aktualisierten Bayerischen Windatlases vom März 2014 sowie der Novellierungen des BayLplG und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist die Notwendigkeit der Regionalplanänderung zusätzlich unterstrichen worden. Außerdem ermöglicht die Regionalplan-Teilfortschreibung die Festlegung zusätzlicher Positivflächen, um der Windenergienutzung weiteren Raum zu verschaffen.

Das nach regionsweit einheitlichen Kriterien aufgestellte Änderungskonzept besteht aus folgenden Teilen:

- Festlegungen
- Begründung
- Umweltbericht
- Karte 2b „Siedlung und Versorgung“ (Karte zu B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“) ergänzend:
 - Erläuternde Arbeitskarte zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie zum Ausschlussgebiet „Nördlinger Ries“.

Hinweis zu den Festlegungen:

Die im rechtswirksamen Regionalplan zu ändernden Festlegungen sind durch Streichungen gekennzeichnet.